

**Satzung des Vereins
"Jazzchor Chornfeld"
08.10.2012**

**Ergänzung hinzugefügt am 6.5. 2013
Aktualisierte Fassung vom 29.07.2013 umfasst Änderung der §§3 und 8**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Jazzchor Chornfeld".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges und die musikalische Bildung der aktiven Mitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Aktive Mitgliedschaft
 - i) Einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen, die die Ziele des Vereins unterstützt. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
 - ii) Dem Antrag auf Aufnahme von aktiven Mitgliedern müssen Chorleitung und Chorvorstand zustimmen.
 - iii) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Fördernde Mitglieder
 - i) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.
 - ii) Dem Antrag auf Aufnahme von fördernden Mitgliedern muss der Chorvorstand zustimmen.
 - iii) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
 - iv) Fördernde Mitglieder haben auf Versammlungen Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - i) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen, mit der Auflösung,
 - ii) durch Austritt,

iii) durch Ausschluss,

iv) durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

i) sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder

ii) die Ziele des Vereins erheblich behindert.

Einem Ausschluss müssen Chorvorstand und Chorleitung zustimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

i) sich das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge, trotz zweifacher Mahnung, über drei Monate in Verzug befindet.

ii) es länger als drei Monate unentschuldigt der Chorarbeit fern geblieben ist.

Das Mitglied ist vom Vorstand einen Monat vor der Streichung über die bevorstehende Streichung zu informieren.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich den Zielen des Vereins.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine Postanschrift und eine E-Mail-Adresse, ausschließlich zur Mitgliederverwaltung, mitzuteilen.

(3) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den Chorproben und Konzerten teilzunehmen. Jedes Mitglied kann sich bei der für die Anwesenheitsliste verantwortlichen Person von dieser Anwesenheitspflicht befreien lassen. In dieser Zeit ruht sein Stimmrecht in Bezug auf die künstlerische und organisatorische Umsetzung der Vereinsaufgaben.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate im Verzug, so ruhen alle Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Bezahlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge wie in der gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, sowie über Änderungen der Beitragsordnung, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand und

(3) die Chorleitung.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie regelt sämtliche Angelegenheiten des Chores, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu ihren Aufgaben gehören vor allem:

i) Das Beschließen über die Mitgliedsbeiträge,

ii) Das Beschließen über die Entlastung und Wahl des Vorstandes,

iii) Das Beschließen über Satzungsänderungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- i) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- ii) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres,
- iii) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
- iv) wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

(3) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und zwei Beisitzenden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gleich aus welchem Grund während seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Aktives Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Kann ein Mitglied des Vorstandes, gleich aus welchem Grund, vorübergehend seinen Pflichten nicht nachkommen, so wählt die Mitgliederversammlung eine Vertretung für einen begrenzten, in der Mitgliederversammlung festgelegten, Zeitraum.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.

(5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zu seiner satzungsgemäßen Entlastung im Amt. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus triftigem Grund möglich.

(6) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und Nein- Stimmen werden nicht addiert.

(7) Für Rechtsgeschäfte, die das Vermögen des Vereins im Einzelfall mit mehr als 300,00€ belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand trifft sich im Abstand von höchstens 2 Monaten zur Vorstandssitzung.

§ 10 Chorleitung

(1) Die Chorleitung besteht aus dem/der Chorleiter/-in.

(2) Aufgaben der Chorleitung sind:

- i) die musikalische Leitung des Chores
- ii) die musikalische Profilierung des Chores.

(3) Die Chorleitung wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit berufen und kann auf Antrag neu besetzt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Alle Tätigkeiten in der Chorleitung sind ehrenamtliche Tätigkeiten.

(5) Der/die Chorleiter/-in erhält als Übungsleiter eine Aufwandsentschädigung. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen notwendig.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit dem 29.07.2013 in Kraft.

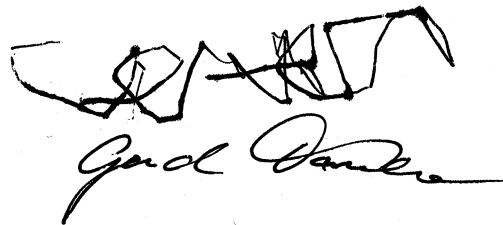
Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.07.2013 errichtet.

Leipzig, den 29.07.2013

Sara Schöb
Judith Böttch
Ansgar
Selle
D. B.

Christa Kowche
Sylvia Mottel
Kerstin Lilia
Theresa Schaubert
Anna Heber
Thea Söll

Das
K.-R. Blau


Gerd Baur

Beitragsordnung (anhänglich zur Satzung des Vereins Jazzchor Chornfeld)

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins Jazzchor Chornfeld. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Änderungen der Beitragsordnung müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge werden zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
2. Für das laufende Jahr gezahlte Beiträge dürfen nicht zurückgezahlt werden. Erfolgt ein Mitgliedsbeitritt nach Anbruch des Geschäftsjahres, so werden quartalsweise anteilige Beiträge in Rechnung gestellt.
3. Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bis auf Widerruf ermäßigt oder erlassen werden.

§ 3 Beiträge

1. Der Verein erhebt folgende Mitgliedsbeiträge für aktive und fördernde Mitglieder:

- ♣ Normalbeitrag: 30,00 € im Jahr
- ♣ Förderbeitrag: 60,00 € im Jahr.

Darüber hinaus sind Spenden an den Verein durch aktive Mitglieder und andere Personen jederzeit möglich.

2. Tritt ein neues Mitglied im laufenden Geschäftsjahr dem Verein bei, zahlt es für jedes verbleibende Quartal des Geschäftsjahres 7,50€.
3. Der Chorleitung wird die Zahlung des Jahresbeitrages erlassen.

§4 Art der Zahlung

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt über das Vereinskonto [sobald es existiert] oder in bar an die/den Kassierer/in.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Mit dem Ende der Mitgliedschaft(siehe Satzung §4) endet die Pflicht zur Beitragszahlung.